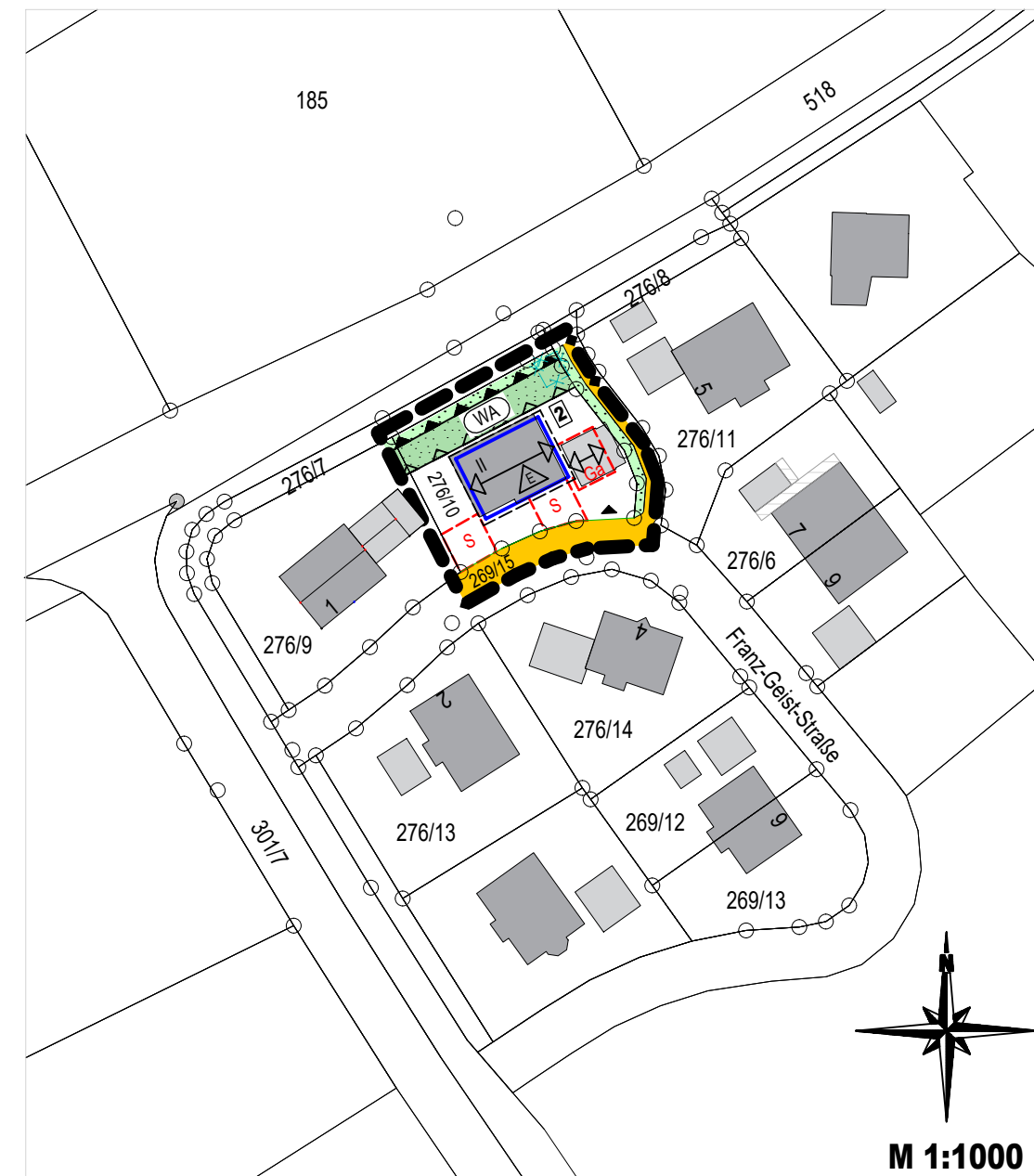


7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BauGB
"KOHLSTATT II"
DER GEMEINDE OBING / LANDKREIS TRAUNSTEIN

GRUNDSTÜCK: Fl.St. 276/10, Gemarkung Obing

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Obing erlässt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches, Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.



A.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

1.) GELTUNGSBEREICH

●●●●● Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO

3.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUGRENZEN, BAUWEISE

--- Baugrenze
 ▲ nur Einzelhäuser zulässig
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig (z.B. 2 Vollgeschosse)

4.) VERKEHRSFLÄCHE

■ Öffentliche Verkehrsfläche
 --- Straßenbegrenzungslinie
 ▲ Einfahrt
 ▲ Bauverbotszone zum Fahrbahnrand der TS 8
 ▲ Flächen für aktive Schallschutzmaßnahmen

5.) GRÜNFLÄCHEN

■ private Grünfläche als Randeingrünung
 ■ öffentlichen Grünfläche als Verkehrsgrünflächen

6.) SONSTIGE PLANZEICHEN

□ Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen
 □ S Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
 ← → Firstrichtung zwingend

B.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

— Bestehende Grundstücksgrenzen
 276/10 Flurstücknummer z.B. 276/10
 2 Parzellennummer z.B. 2
 ■ Bestehende Gebäude
 □ Abzubrechende Gebäude

C.) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Veränderungen zum Bebauungsplan "KOHLSTATT II"

WOHNEINHEITENBESCHRÄNKUNG

Die Ziffer 12 wird folgendermaßen neu gefasst:
 Für Einzelhäuser sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.

D.) TEXTLICHE HINWEISE

**IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
 DES BEBAUUNGSPLANES "KOHLSTATT II"**

7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 13 BauGB
"KOHLSTATT II"
DER GEMEINDE OBING / LANDKREIS TRAUNSTEIN

E.) VERFAHRENSVERMERKE

1.) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Obing, den

.....
 Josef Huber, 1. Bürgermeister

2.) Die Gemeinde Obing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom gem. §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Obing, den

.....
 Josef Huber, 1. Bürgermeister

3.) Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Obing gem. §10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolge des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie den Abs. 4 und des § 214 und §215 BauGB ist hingewiesen worden.

Obing, den

.....
 Josef Huber, 1. Bürgermeister